

Digitales Brandenburg

hosted by Universitätsbibliothek Potsdam

Amtliche Bekanntmachungen

Universität Potsdam Universität Potsdam

Potsdam, 1.1992 -

II. Bekanntmachungen

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-8294

II. Bekanntmachungen

Einstellung des Diplomstudienganges Geographie

Der Diplomstudiengang Geographie an der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam ist vom MWFK mit Schreiben vom 11. August 1998 zum WS 98/99 aufgehoben worden. Es ist gewährleistet, daß Studierende, die für diesen Studiengang immatrikuliert wurden, ihr Studium planmäßig fortsetzen und abschließen können.

Berichtigung zur Studienordnung für das Lehramtsstudium des Faches Politische Bildung an der Universität Potsdam vom 11. Juli 1996

Die auf Seite 136 der Amtlichen Bekanntmachungen Nr. 5/1997 veröffentlichte Studienordnung für das Lehramtsstudium des Faches Politische Bildung an der Universität Potsdam vom 11. Juli 1996 wird in §§ 5 und 9 wie folgt berichtigt:

§ 5 Lehrveranstaltungen im Grundstudium

Im Grundstudium sind in den einzelnen Teilstudiengängen mindestens folgende Studienbereiche zu belegen:

Primarstufe Fach (3 Semester)

Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten	2 SWS
Sozialstruktur und Spezielle Soziologien	4 SWS
Polit. System Deutschlands und Innenpolitik	4 SWS
Neuere Geschichte und Zeitgeschichte	4 SWS
Politik und Recht	2/4 SWS*
Politik und Wirtschaft	6 SWS

* alternativ: im Grundstudium 2 SWS, dann im Hauptstudium 2 SWS **oder** im Grundstudium 4 SWS, dann im Hauptstudium keine SWS

Sekundarstufe I, 1. Fach oder 2. Fach (3 Semester)

	1. Fach	2. Fach
Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten	2 SWS	2 SWS
Sozialstruktur und Spezielle Soziologien	4 SWS	4 SWS
Polit. System Deutschlands und Innenpolitik	4 SWS	4 SWS
Neuere Geschichte und Zeitgeschichte	4 SWS	4 SWS
Politik und Recht	4 SWS	2/4 SWS
Politik und Wirtschaft	6 SWS	6 SWS
1. Fach: 6 SWS für freie Schwerpunktbildung in einem soziologischen oder in einem politikwissenschaftlichen Kernbereich.		

Sekundarstufe II, 1. Fach oder 2. Fach (4 Semester)

	1. Fach	2. Fach
Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten	2 SWS	2 SWS
Methoden der empirischen Sozialforschung	6 SWS	----
Sozialstruktur und Spezielle Soziologien	4 SWS	4 SWS
Polit. System Deutschlands und Innenpolitik	4 SWS	4 SWS
Neuere Geschichte und Zeitgeschichte	6 SWS	4 SWS
Politik und Recht	4 SWS	4 SWS
Politik und Wirtschaft	6 SWS	6 SWS
1. Fach: 8 SWS für freie Schwerpunktbildung in einem soziologischen und in einem politikwissenschaftlichen Kernbereich.		
2. Fach: 6 SWS für freie Schwerpunktbildung in einem soziologischen oder in einem politikwissenschaftlichen Kernbereich.		

Sekundarstufe I/Primarstufe, 1. oder 2. Fach (3 Semester)

	1. Fach	2. Fach
Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten	2 SWS	2 SWS
Sozialstruktur und Spezielle Soziologien	4 SWS	4 SWS
Polit. System Deutschlands und Innenpolitik	4 SWS	4 SWS
Neuere Geschichte und Zeitgeschichte	4 SWS	4 SWS
Politik und Recht	4 SWS	2/4 SWS*
Politik und Wirtschaft	6 SWS	6 SWS
1. Fach: 6 SWS für freie Schwerpunktbildung in einem soziologischen oder in einem politikwissenschaftlichen Kernbereich.		
* alternativ: im Grundstudium 2 SWS, dann im Hauptstudium 2 SWS oder im Grundstudium 4 SWS, dann im Hauptstudium keine SWS		

Sekundarstufe II/Sekundarstufe I, 1. Fach oder 2. Fach (4 Semester)

	1. Fach	2. Fach
Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten	2 SWS	2 SWS
Methoden der empirischen Sozialforschung	6 SWS	----
Sozialstruktur und Spezielle Soziologien	4 SWS	4 SWS
Polit. System Deutschlands und Innenpolitik	4 SWS	4 SWS
Neuere Geschichte und Zeitgeschichte	6 SWS	4 SWS
Politik und Recht	4 SWS	4 SWS
Politik und Wirtschaft	6 SWS	6 SWS
1. Fach: 8 SWS für freie Schwerpunktbildung in einem soziologischen und in einem politikwissenschaftlichen Kernbereich.		
2. Fach: 6 SWS für freie Schwerpunktbildung in einem soziologischen oder in einem politikwissenschaftlichen Kernbereich.		

§ 9 Lehrveranstaltungen im Hauptstudium

Im Hauptstudium sind in den einzelnen Teilstudiengängen mindestens folgende Studienbereiche zu belegen:

Primarstufe Fach (3 Semester)

Allgemeine Soziologie	4 SWS
Politische Theorie und Polit. Philosophie	4 SWS
Internationale Beziehungen	4 SWS
Politik und Recht	0,2 SWS*
Fachdidaktik	6 SWS

8 SWS für freie Schwerpunktbildung in einem soziologischen **und** in einem politikwissenschaftlichen Kernbereich.

* alternativ: wenn im Grundstudium 4 SWS, dann im Hauptstudium keine SWS **oder** wenn im Grundstudium 2 SWS, dann im Hauptstudium 2 SWS

Sekundarstufe I, 1. Fach oder 2. Fach (3 Semester)

	1. Fach	2. Fach
Allgemeine Soziologie	4 SWS	4 SWS
Polit. Theorie und Polit. Philosophie	4 SWS	4 SWS
Internationale Beziehungen	4 SWS	4 SWS
Politik und Recht	-----	0/2 SWS
Neuere Geschichte u. Zeitgeschichte	2 SWS	-----
Fachdidaktik	6 SWS	6 SWS

1. Fach: 10 SWS für freie Schwerpunktbildung in einem soziologischen **und** in einem politikwissenschaftlichen Kernbereich.

2. Fach: 8 SWS für freie Schwerpunktbildung in einem soziologischen **und** in einem politikwissenschaftlichen Kernbereich.

Sekundarstufe II, 1. Fach oder 2. Fach (4 Semester)

	1. Fach	2. Fach
Allgemeine Soziologie	8 SWS	4 SWS
Polit. Theorie und Polit. Philosophie	8 SWS	4 SWS
Internationale Beziehungen	6 SWS	4 SWS
Neuere Geschichte und Zeitgeschichte	-----	2 SWS
Fachdidaktik	8 SWS	6 SWS

1. Fach: 10 SWS für freie Schwerpunktbildung in einem soziologischen **und** in einem politikwissenschaftlichen Kernbereich.

2. Fach: 10 SWS für freie Schwerpunktbildung in einem soziologischen **und** in einem politikwissenschaftlichen Kernbereich.

Sekundarstufe I/Primarstufe,

1. oder 2. Fach (4 Semester)

	1. Fach	2. Fach
Allgemeine Soziologie	4 SWS	4 SWS
Polit. Theorie und Polit. Philosophie	4 SWS	4 SWS
Internationale Beziehungen	4 SWS	4 SWS
Politik und Recht	-----	0/2 SWS*
Neuere Geschichte und Zeitgeschichte	2 SWS	-----
Fachdidaktik	6 SWS	6 SWS

1. Fach: 10 SWS für freie Schwerpunktbildung in einem soziologischen **und** in einem politikwissenschaftlichen Kernbereich.

2. Fach: 8 SWS für freie Schwerpunktbildung in einem soziologischen **und** in einem politikwissenschaftlichen Kernbereich.

* alternativ: wenn im Grundstudium 4 SWS, dann im Hauptstudium keine SWS **oder** wenn im Grundstudium 2 SWS, dann im Hauptstudium 2 SWS

Sekundarstufe II/Sekundarstufe I,

1. Fach oder 2. Fach (4 Semester)

	1. Fach	2. Fach
Allgemeine Soziologie	8 SWS	4 SWS
Polit. Theorie und Polit. Philosophie	8 SWS	4 SWS
Internationale Beziehungen	6 SWS	4 SWS
Neuere Geschichte und Zeitgeschichte	-----	2 SWS
Fachdidaktik	8 SWS	6 SWS

1. Fach: 10 SWS für freie Schwerpunktbildung in einem soziologischen **und** in einem politikwissenschaftlichen Kernbereich.

2. Fach: 10 SWS für freie Schwerpunktbildung in einem soziologischen **und** in einem politikwissenschaftlichen Kernbereich.

Berichtigung zur Wahlordnung der Universität Potsdam vom 4. September 1997

Die auf Seite 198 der Amtlichen Bekanntmachungen Nr. 10/1997 veröffentlichte Wahlordnung der Universität Potsdam vom 4. September 1997 werden in § 11 Abs. 3 und § 27 Abs. 4 wie folgt berichtigt:

(3) Das Wählerverzeichnis wird für die Dauer von drei Wochen bis zum Tage des Fristablaufs für Wahlvorschläge im zentralen Wahlbüro an geeigneter Stelle ausgelegt. Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis und Erklärungen zur Gruppen- und Wahlbezirkszugehörigkeit nach § 6 Abs. 3 müssen bis zum Tage des Fristablaufs für Wahlvorschläge (§ 12 Abs. 1) gegenüber dem Wahlbeauftragten des Wahlbezirks geltend gemacht bzw. abgegeben werden. Nach Ablauf dieser Frist kann die Unrichtigkeit des Wählerverzeichnisses nicht mehr geltend gemacht werden, auch nicht im Wege der Wahlanfechtung.

(4) Der Beauftragte für Behinderte und sein Stellvertreter werden in getrennten Wahlgängen vom Senat gewählt. Als Beauftragter ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Für das Amt des Stellvertreters stehen nur die Kandidaten zur Wahl, die nicht die Interessen derjenigen Gruppe (Studierende/alle anderen Mitglieder der Universität) vertreten, die der gewählte Beauftragte wahrnimmt. Die Wahl erfolgt durch offenes Handzeichen; auf Antrag eines anwesenden Senatsmitgliedes erfolgt sie schriftlich als geheime Wahl. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende des Senats durch Los.

Berichtigung zur Grundordnung der Universität Potsdam vom 7. November 1996

Die auf Seite 234 der Amtlichen Bekanntmachungen Nr. 14/1996 veröffentlichte Grundordnung der Universität Potsdam vom 7. November 1996 wird in Artikel 50 Abs. 2 wie folgt berichtigt:

(2) Die Mitglieder des Fakultätsrats nach Absatz 1 Nr. 2 bis 5 werden von den Mitgliedern der Fakultät nach Gruppen getrennt gewählt. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre, die der Studenten ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit soll vier aufeinanderfolgende Jahre nicht überschreiten. Das Nähere regelt die Grundordnung nach Artikel 13 Abs. 7.

Einführung der Neuregelung der deutschen Rechtschreibung für den dienstlichen Schriftverkehr in der Landesverwaltung Brandenburg¹

Erlass des Ministeriums des Innern
Vom 25. August 1998

Auf der Grundlage der durch die Vertreter Deutschlands, Österreichs, der Schweiz und weiterer Staaten am 1. Juli 1996 in Wien unterzeichneten Gemeinsamen Absichtserklärung zur Neuregelung der deutschen Rechtschreibung werden für die Umstellung der amtlichen Rechtschreibung in der Landesverwaltung des Landes Brandenburg folgende Regelungen getroffen:

1. Die Neuregelung der deutschen Rechtschreibung wird ab sofort im dienstlichen Schriftverkehr in der Landesverwaltung angewendet.
2. Gemäß der Gemeinsamen Absichtserklärung zur Neuregelung der deutschen Rechtschreibung vom 1. Juli 1996 sind in bestimmten Fällen alternative Schreibungen zugelassen. Für den dienstlichen Schriftverkehr wird die Anwendung der festgelegten Varianten der Rechtschreibung freigestellt.
3. Bei der Umsetzung ist ein Übergangszeitraum bis zum 31. Dezember 1999 vorgesehen. Dies gilt vor allem auch für die Weiterverwendung vorhandener Vordrucke, Publikationen und Software. Sofern neue Vordrucke, Publikationen oder Software beschafft, erstellt oder eingeführt werden, soll die neue Schreibung angewendet werden. Die bisherige Schreibweise kann für den genannten Übergangszeitraum weiterhin angewendet werden.
4. Die Gemeinden, Gemeindeverbände und die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts werden gebeten, entsprechend zu verfahren.

Die vollständige amtliche Regelung - die Regeln und das Wörterverzeichnis - ist im Bundesanzeiger Nr. 205a vom 31. Oktober 1996 veröffentlicht.

Der Erlass tritt am 25. August 1998 in Kraft.

¹ Amtsblatt für Brandenburg - Nr. 37 vom 11. September 1998, S. 790